

Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13416/26

**POLCOM 340
SERVICES 58
COLAC 117**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 486 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über den digitalen Handel mit Costa Rica

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 486 final.

Anl.: COM(2026) 486 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2026
COM(2026) 486 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über
den digitalen Handel mit Costa Rica**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Durch die Digitalisierung der Wirtschaft verändern sich Größenordnung, Umfang und Geschwindigkeit des internationalen Handels. Dadurch können Unternehmen zum einen eine größere Zahl von Kunden in der ganzen Welt erreichen und ihnen Waren und Dienstleistungen anbieten und zum anderen die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich verbessern. Darüber hinaus können Unternehmen neue und innovative digitale Instrumente nutzen, um Wachstumshindernisse zu überwinden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren von diesen Möglichkeiten und können stärker in globale Wertschöpfungsketten integriert werden.

Der Handel mit Waren und Dienstleistungen auf elektronischem Wege (im Folgenden „digitaler Handel“¹) gewinnt weltweit an Bedeutung. Der digitale Handel umfasst sowohl die physische Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, deren Erwerb auf digitalem Wege ermöglicht wird (z. B. der Kauf eines Buches über eine Internetplattform), als auch die digitale Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen (wie bei Software, E-Books oder Datenströmen), wobei dies sowohl Transaktionen zwischen Unternehmen als auch Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern umfasst. Schätzungen zufolge macht der digitale Handel etwa 25 % des gesamten Welthandels aus und wächst schneller als der herkömmliche Handel. Die EU ist sowohl bei Exporten als auch bei Importen digitaler Dienstleistungen weltweit führend. 2024 belief sich dieser Anteil des Handels auf 1,7 Bio. EUR, was 58 % des gesamten Handels der EU mit Dienstleistungen entspricht.

Im Dezember 2024 schlossen 71 Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) die Verhandlungen über das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr erfolgreich ab. Am 28. März 2026 bekräftigten 67 WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Union und Costa Rica, ihre Absicht, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich des Abschlusses ihrer jeweiligen internen Verfahren so bald wie möglich durchzuführen. Die Beteiligung der EU und Costa Ricas signalisiert die weitgehende Übereinstimmung in zentralen Fragen des digitalen Handels sowie die gemeinsame Unterstützung eines Rahmens mit hohen Standards.

Die EU und Costa Rica sind enge Partner, deren Wirtschaftsbeziehungen durch die Handelssäule des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika untermauert werden, das seit dem 1. Oktober 2013 vorläufig angewandt wird und am 1. Mai 2024 vollständig in Kraft getreten ist. Costa Rica gehört zu den digital fortschrittlichsten und innovativsten Volkswirtschaften Lateinamerikas mit einem starken Dienstleistungssektor, einer wachsenden digitalen Wirtschaft und einem gut etablierten Ökosystem für hochwertige Fertigungs- und Unternehmensdienstleistungen. Seit der vorläufigen Anwendung der Handelssäule ist auch der bilaterale Dienstleistungshandel rasch gewachsen, wobei die EU-Ausfuhren von Dienstleistungen nach Costa Rica zwischen 2013 und 2024 um 280 % und die Einfuhren um 281 % gestiegen sind². Costa Rica ist auch zu einem attraktiven Ziel für europäische Investitionen geworden, insbesondere im Bereich der Informations- und

¹ Auf internationaler Ebene häufig auch als elektronischer Handel, elektronischer Geschäftsverkehr oder E-Commerce bezeichnet.

² Eurostat, [Internationaler Dienstleistungsverkehr \(ab 2010\)](#).

Kommunikationstechnologien. Der bilaterale Handel spiegelt zunehmend den Wandel Costa Ricas zu einer Industrie für hochwertige Fertigung wider, wobei im Jahr 2025 etwa zwei Drittel der Ausfuhren des Landes in die EU auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse entfielen³.

Die Aushandlung ehrgeiziger Vorschriften für den digitalen Handel mit Costa Rica birgt ein erhebliches Potenzial, um den grenzüberschreitenden digitalen Handel zwischen der EU und Costa Rica weiter zu erleichtern, regulatorische Hindernisse abzubauen, neue Möglichkeiten für EU-Unternehmen – vor allem Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – zu schaffen und das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft zu stärken.

Diese Empfehlung wird dem Rat gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt, um die Kommission zur Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Costa Rica über ein Abkommen über den digitalen Handel zu ermächtigen, Verhandlungsrichtlinien zu erteilen und die Kommission zur Verhandlungsführerin zu ernennen. Mit der vorgeschlagenen Empfehlung und den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien soll sichergestellt werden, dass die EU in der Lage ist, unter uneingeschränkter Achtung des EU-Besitzstands, einschließlich des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten, und der in Handelsverhandlungen von der EU getroffenen politischen Entscheidungen Verhandlungen mit Costa Rica über die Fragen des digitalen Handels zu führen, die im Laufe der Verhandlungen von diesen Parteien vorgeschlagen werden. Für die EU besteht das Ziel der Verhandlungen darin, den bilateralen digitalen Handel zu fördern, die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen, zu erleichtern und das Vertrauen der Verbraucher in das Online-Umfeld zu stärken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Initiative baut auf dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) auf, in dem vorgesehen ist, dass die EU die Integration „aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse“.

Diese Initiative steht im Einklang mit dem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, in dem Strategien zur Diversifizierung und Stärkung der Lieferketten durch die Entwicklung eines neuen Spektrums von Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen dargelegt werden⁴.

Sie steht auch im Einklang mit der Strategie der EU zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit Europas, in der betont wird, dass die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern weltweit sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene gestärkt werden muss⁵.

Die Initiative steht im Einklang mit der internationalen Digitalstrategie, in der es heißt, dass im derzeitigen globalen Wettbewerb um die technologische Vormachtstellung kein einzelner Staat in allen Aspekten der Technologie-Wertschöpfungskette herausragt. Die Szenerie entwickelt sich durch Innovation und Wettbewerb ständig weiter. Daher sind die internationale Zusammenarbeit und der internationale Handel mit wichtigen Partnern und

³ Eurostat, [EU-Handel seit 1988](#).

⁴ Europäische Kommission. Kompass für Wettbewerbsfähigkeit. [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit – Europäische Kommission](#).

⁵ JOIN(2025) 977 final vom 3.12.2025.

Verbündeten sowie wirksame Diversifizierungs- und Risikomanagementstrategien von entscheidender Bedeutung, um auf dem Weg zu den technologischen und digitalen Zielen der EU voranzukommen⁶.

Sie ist mit dem Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika vereinbar, das bereits die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Costa Rica verbessert und liberalisiert hat, aber keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel vorsieht, und ergänzt es.

Die EU schlägt in ihren Freihandelsverhandlungen systematisch ehrgeizige Regulierungsdisziplinen für den digitalen Handel vor. Die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien folgen einem kohärenten Ansatz, den die EU auch bei ihren jüngsten Verhandlungen über Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur bzw. Südkorea⁷ verfolgt hat und bei den laufenden Verhandlungen mit Kanada⁸ verfolgt. In ähnlicher Weise folgen die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien der Linie für die digitalen Kapitel in den Verhandlungen der EU über Freihandelsabkommen, so wie in jüngster Vergangenheit beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien, beim Abkommen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der EU und Indonesien und beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien sowie zuvor beim Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, beim fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der EU und Chile und beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland.

Die Initiative steht auch im Einklang mit den früheren Verhandlungen über den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen den WTO-Mitgliedern und dem daraus resultierenden plurilateralen Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr⁹.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungsrichtlinien bauen auf den Binnenmarktvorschriften der EU im Bereich des digitalen Handels auf und stehen voll und ganz mit diesen im Einklang. In den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien wird auch bestätigt, dass jede von der EU vereinbarte Regel oder eingegangene Verpflichtung mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen und den für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften erforderlichen politischen Spielraum wahren sollte. Sie stehen im Einklang mit der europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen¹⁰, die am 15. Dezember 2022 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission unterzeichnet wurde und die die EU in ihren internationalen Handelsbeziehungen voranbringen will. All dies passt zu den Zielen der internationalen Digitalstrategie der EU, den digitalen Wandel in Europa global auszurichten.

Die von der EU in bilateralen Verhandlungen vorgeschlagenen Disziplinen bauen auf den Binnenmarktvorschriften der EU im Bereich des digitalen Handels auf und stehen voll und ganz mit diesen im Einklang.

⁶ JOIN(2025) 140 final vom 5.6.2025.

⁷ COM(2023) 230 final vom 14.4.2023.

⁸ COM(2025) 480 final vom 10.9.2025.

⁹ <https://www.consilium.europa.eu/media/39504/st08993-en19.pdf>.

¹⁰ Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade 2023/C 23/01 (ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1).

In den vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien wird bestätigt, dass jede von der EU vereinbarte Regel oder eingegangene Verpflichtung mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen sollte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, sofern sich das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Die Kommission empfiehlt, Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Costa Rica über ein internationales Abkommen über den digitalen Handel aufzunehmen. Die Kommission soll dabei als Verhandlungsführer benannt werden.

• Materielle Rechtsgrundlage

Dieser Rechtsakt fällt unter die gemeinsame Handelspolitik; von daher ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

• Auswahl des Verhandlungsführers

Da das geplante Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführer benannt werden.

• Zuständigkeit der Union

Dieser Rechtsakt fällt gemäß Artikel 207 AEUV unter die gemeinsame Handelspolitik. Daher fällt er im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Nach Artikel 3 AEUV ist die gemeinsame Handelspolitik einer der Bereiche, in denen die Union die ausschließliche Zuständigkeit hat.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, denen zufolge ein Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen und zur Benennung des Verhandlungsführers der Union vom Rat erlassen wird. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da es in Anbetracht dessen, dass die geplanten Regeln für den digitalen Handel die bilateralen Handelsbeziehungen erleichtern werden, die durch die bestehende Handelssäule des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika ohnehin schon liberalisiert und gestärkt wurden, besonders schwierig ist, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Initiative im Vergleich zur derzeitigen Situation zu messen. Die Handelssäule, die in Bezug auf Costa Rica schon seit dem 1. Oktober 2013 gilt, enthält bereits umfassende Bestimmungen über den Marktzugang für den Handel sowohl mit Waren als auch mit Dienstleistungen, jedoch keine Bestimmungen über den digitalen Handel. Die Initiative wird sich daher in erster Linie insofern auswirken, als den Akteuren, die in den liberalisierten Sektoren am digitalen Handel beteiligt sind, zusätzliche Rechtssicherheit geboten wird. Darüber hinaus ist der Spielraum für alternative Ansätze begrenzt, da die beabsichtigten Verhandlungsdisziplinen eng mit denen übereinstimmen, die bereits in den Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur und Korea – und im derzeit mit Kanada ausgehandelten – sowie im WTO-Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr enthalten sind.

Etwaige weitere inhaltliche Vorschläge der anderen Parteien können nicht im Voraus erkannt und bewertet werden. Die Initiative enthält zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Plan für ihre Umsetzung, da die Einzelheiten erst nach Abschluss der Verhandlungen klar sein werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem auch mit Artikel 8 zum Schutz personenbezogener Daten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich bis 2028 andauern; anschließend können die Abkommen über Vorschriften für den digitalen Handel unterzeichnet und geschlossen werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel der Bestimmungen ist es, dem Rat die Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zu empfehlen und den Verhandlungsführer der Union zu benennen. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über den digitalen Handel mit Costa Rica

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4, auf Empfehlung der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union und Costa Rica unterhalten enge und dynamische Wirtschaftsbeziehungen. Costa Rica ist ein wichtiger Handelspartner der Europäischen Union in Zentralamerika. Die Handelssäule des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika wird seit dem 1. Oktober 2013 in Bezug auf Costa Rica vorläufig angewandt. Dieses Abkommen bietet zwar einen umfassenden Rahmen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsparteien, enthält jedoch keine umfassenden Regeln für den digitalen Handel.
- (2) Im März 2023 haben die Europäische Union und die Region Lateinamerika und Karibik (LAK) die Digitale Allianz EU-LAK ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit in allen digitalen und weltraumbezogenen Fragen zu stärken. In diesem Rahmen haben die Europäische Union und Costa Rica ihre Zusammenarbeit in Bereichen wie Cybersicherheit, digitale Innovation und auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz vertieft.
- (3) Costa Rica hat ein starkes Engagement für den digitalen Wandel und die internationale digitale Governance unter Beweis gestellt, unter anderem während seines Vorsitzes im OECD-Ministerrat im Jahr 2025.
- (4) Der Europäischen Union ist es gelungen, Regeln für den digitalen Handel in mehrere bilaterale Freihandelsabkommen mit Drittländern sowie in die Abkommen über den digitalen Handel mit Singapur und Korea aufzunehmen. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen über ein plurilaterales Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr in der WTO im Juli 2024 abgeschlossen, und die Vertragsparteien, darunter die Europäische Union und Costa Rica, unternehmen derzeit die erforderlichen Schritte, um seine vorläufige Anwendung bis zu seiner Aufnahme in den Rechtsrahmen der WTO sicherzustellen.
- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [Datum der Stellungnahme] eine Stellungnahme abgegeben¹¹.
- (6) Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, Verhandlungen über verbindliche Disziplinen im digitalen Handel aufzunehmen, die mit diesen Abkommen im Einklang

¹¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

stehen und bei denen dieselben Ziele verfolgt werden, die die Europäische Union in den derzeit laufenden Verhandlungen erreichen will —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen über den digitalen Handel mit Costa Rica zu führen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Sonderausschuss gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*